

Private Nutzung im öffentlichen Raum

Für die Errichtung aller Baulichkeiten sowie Durchführung verschiedener Aktivitäten im öffentlichen Straßenraum muss eine Zustimmung der Abteilung Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28) eingeholt werden. Es werden Verträge mit Personen abgeschlossen, die den öffentlichen Raum für ihre Zwecke nutzen möchten.

Voraussetzung

Vor Zustimmung der MA 28 darf keine Nutzung erfolgen.

Allenfalls erforderliche behördliche Bewilligungen sind zusätzlich von der antragstellenden Person zu erwirken:

- Baubewilligung bei der Baupolizei (MA 37)
- Bewilligung einer Veranstaltung (MA 36-V - Eventcenter)
- Bewilligung nach § 82 der Straßenverkehrsordnung bei der Abteilung
- Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46)
- Bewilligung nach der Marktordnung beim Marktamt (MA 59)

Fristen und Termine

Die Übermittlung des Antrags soll zeitgerecht erfolgen, damit ein Bearbeitungszeitraum möglich ist.

Zuständige Stelle

Straßenverwaltung und Straßenbau (MA 28)

Adresse: 17., Lilienfeldergasse 96

Telefon: +43 1 4000 49600

e-Mail: post@ma28.wien.gv.at

Bewilligung von Veranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen

Bewilligung nach § 82 der Straßenverkehrsordnung

Wer Veranstaltungen, Feste oder Musikveranstaltungen auf öffentlichen Verkehrsflächen abhalten möchte, braucht dafür eine Bewilligung.

Fristen und Termine

Der Antrag muss mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin eingereicht werden. Das Ergebnis eines sogenannten Ermittlungsverfahrens bestimmt dann, ob bzw. in welcher Art, Form und welchem Umfang eine Bewilligung erteilt werden kann.

Zuständige Stelle

Verkehrsorganisation und technische Verkehrsangelegenheiten (MA 46)

Adresse: 12., Niederhofstraße 21

Telefon: +43 1 95559